

Landesfeuerwehrkommandant

An die
Rundfunk und Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)
z. Hdn. Fr. Julia Bauchinger

Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Sachgebiet: 4.3 Funk u. Kommunikation

Bearbeiter: ABI d.LFV Ing. Reinbacher

Telefon: 03182/7000-561

Telefax: 03182/7000-29

E-Mail: post@lfv.steiermark.at

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens Datum,
Geschäftszeichen und Gegenstand angeben!

GZ: 4.3-077255/2016-Rei

Datum: 22.04.2016

Betreff: 6. Novelle KEM-V 2009

Bezug: Konsultation des Entwurfes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Entwurfs der 6. Novelle der Kommunikations-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) und dürfen nachfolgend unsere Anregungen dazu übermitteln:

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark begrüßt die Erweiterung der Möglichkeit zur Meldung eines Notrufes per SMS an öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste. Jedoch sehen wir eine Beschränkung auf die Kurzzrufnummer 112, aufgrund der in Österreich weit verbreiteten und verwendeten Kurzzrufnummern der Einsatzorganisationen (gem. § 18), vor allem aber der 122 für Feuerwehrzentralen, problematisch.

Aus diesem Grund ersuchen wir um Erweiterung des § 21 Abs. 4 um die Kurzzrufnummer 122 sowie § 19 Abs. 2 um „im Wege von Anrufen und Nachrichten“.

§ 19.

(2) Die öffentliche Kurzzrufnummer 122 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Rahmen der Aufgaben des Feuerwehrdienstes „im Wege von Anrufen und Nachrichten“.

Weiters sollte aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass sämtliche Aufwendungen der Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber zum entsprechenden Notruf-Routing für Sprachanrufe als auch für die SMS Nachrichtenübermittlung, für die Zuteilungsinhaber kostenlos zu erfolgen haben.

Als Vorschlag wird der Zusatz im § 22 Abs.1 1.Satz*Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz entgeltfrei umzusetzen*“ einbracht.

§ 22.

(1) Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz „entgeltfrei“ umzusetzen.

Wir ersuchen höflich um positive Einarbeitung unserer Stellungnahme, entsprechende Rückantwort und verbleiben

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift auf dem Original im Akt

FWPRÄS Albert Kern
Präsident d. ÖBFV